

## **Fragen und Antworten**

### **1. Wie kann ich eine Rückerstattung aus der Steuerkorrektur geltend machen?**

Zur Rückerstattung muss der auf der Internetseite abrufbare Antrag ausgefüllt und unterschrieben an den Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe gesandt werden. Das Formblatt kann selbstverständlich auch beim Zweckverband abgeholt werden.

### **2. Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?**

Ja, auf Grund der notwendigen Vorgaben durch das Bayerische Landesamt für Steuern ist es erforderlich, zur Abwicklung an den Zweckverband zur Wasserversorgung einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen. Das Formblatt hierzu ist im Internet abrufbar oder kann beim Zweckverband abgeholt werden. Den Antrag bitte vollständig ausfüllen und unterschrieben an den Zweckverband zur Wasserversorgung zurücksenden. Fragen zur Erstattung beantworten gerne die Mitarbeiter des Zweckverbandes unter der Telefonnummer 09628/245.

### **3. Für welche Leistungen kann ich mit einem ermäßigtem Umsatzsteuersatz rechnen?**

Bei allen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Trinkwasser-Hausanschluss stehen, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzusetzen.

Dazu gehören

- Neuanschlüsse
- Veränderungen
- Reparaturen
- Auswechslungen

### **4. Für welche Leistungen gilt dies nicht?**

Nicht betroffen sind der Bezug von Trinkwasser (hier wird sowieso nur der verminderte Umsatzsteuersatz von 7% berechnet).

### **5. Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?**

Nein, eine Frist ist nicht festgelegt.

## **6. Wann kann ich mit der Auszahlung rechnen?**

Wegen des zu erwartenden Antragseingangs bitten wir um Verständnis, dass trotz des Einsatzes mehrerer Mitarbeiter, die exakte Bearbeitungszeit erfordert. Wir werden versuchen, die Bearbeitung möglichst zügig durchzuführen und die gemeldeten Fälle bis spätestens Ende des Jahres abzuschließen.

## **7. Sind Barauszahlungen möglich?**

Barauszahlungen sind nicht möglich.

## **8. Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?**

Nein, da in der Regel nicht Sie Vertragspartner des Zweckverbandes zur Wasserversorgung sind, sondern der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

## **9. Ich bin Bauherr und Grundstückseigentümer. Die Rechnung wurde an die Baufirma gestellt und auch von der Baufirma bezahlt (schlüsselfertiges Bauen). Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Betroffen ist nur der Vertragspartner, der den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses durch seine Unterschrift an den Zweckverband zur Wasserversorgung erteilt hat.

## **10. Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft. Habe aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ja, da Sie seinerzeit Vertragspartner des Zweckverbandes zur Wasserversorgung waren.

## **11. Ich habe das Grundstück geerbt. Der Anschluss wurde zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Die Rückerstattung kann mit Angabe der Rechnungsnummer und mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

## **12. Ich habe die Rechnung nicht mehr. Kann ich dennoch eine Rückerstattung bekommen?**

Ja, wenn durch andere Merkmale zweifelsfrei feststellbar ist, dass Sie Vertragspartner des Zweckverbandes zur Wasserversorgung waren. Allerdings kann die Recherche einige Zeit in Anspruch nehmen und sich damit die Bearbeitung und die Rückerstattung verzögern.

**13. Ich habe mich von meinem Ehepartner getrennt. Wir haben seinerzeit den Hausanschlussauftrag gemeinsam unterschrieben und die Rechnung gemeinsam bezahlt. Können wir beide mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Auszahlung kann allerdings nur an einen ausgezahlt werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

**14. Ich betreibe eine Baufirma und habe „im Namen und im Auftrag“ des Bauherrn des Hausanschlusses beantragt, den Bau beauftragt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Empfänger der Rückerstattung ist immer der Vertragspartner. Wenn Sie „im Namen und im Auftrag“ des Grundstückseigentümers die Beauftragung unterzeichnet haben, ist der Vertragspartner der Bauherr. Somit würde er auch das Guthaben erhalten. Eine anderweitige Regelung kann nur im Innenverhältnis vereinbart werden.

**15. Mit welchem Rückerstattungsbetrag kann ich rechnen?**

Die Rückerstattung betrifft den auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Durch die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf 7% von 16% bzw. 19% bezogen auf den ausgewiesenen Nettobetrag ergibt sich die Höhe der Rückerstattung.

**16. Ich bin Bauleistender nach § 13b UStG. Von wem bekomme ich die zuviel entrichtete Umsatzsteuer wieder?**

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt, da die Umsatzsteuer auch direkt an das Finanzamt entrichtet wurde.

**17. Ich habe mehrere Rechnungen. Werden mir alle Rechnungen mit einer Überweisung zurückerstattet?**

Wir bearbeiten jede Rechnung als Einzelfall. Somit erhalten Sie auch für jede Rechnung ein Anschreiben und später auch je eine Rückerstattung.

**18. Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?**

Betroffen sind alle Hausanschluss-Rechnungen, die seit August 2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 Prozent bzw. 19 Prozent erstellt wurden.